Ablauf der Referendumsfrist: 2. September 2014; Vorlage Nr. 2335.6 (Laufnummer 14715)

# Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für die Planung und Realisierung eines Schulraumprovisoriums für die Kantonsschule Zug (KSZ)

Vom 26. Juni 2014

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: ???.???

Geändert: – Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> und § 28 Ziff. 2 Bst. b des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006<sup>2)</sup>,

beschliesst

## I.

### § 1

<sup>1</sup> Für die Planung und Realisierung eines Schulraumprovisoriums für die Kantonsschule Zug (KSZ) wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein Objektkredit von 9,798 Millionen Franken inkl. MWST bewilligt (Preisstand: Zürcher Baukostenindex 1. April 2013).

### § 2

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach der 2. Lesung und der Schlussabstimmung im Kantonsrat die Baudirektion mit den Vorbereitungsarbeiten betreffend Ausführungsplanung und Submissionen zu beauftragen.

<sup>1)</sup> BGS <u>111.1</u>

<sup>2)</sup> BGS 611.1

## [Geschäftsnummer]

### II.

Keine Fremdänderungen.

### III.

Keine Fremdaufhebungen.

### IV.

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>1)</sup>.

Zug, 26. Juni 2014

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident **Hubert Schuler** 

Der Landschreiber Tobias Moser

<sup>1)</sup> Inkrafttreten am ...